

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 5. November 1930

Nummer 89

Zur besonderen Beachtung!

Vor jedem Konditionswechsel ist es **unbedingte Pflicht** eines jeden Verbandsmitgliedes, bei dem Gauvorsteher, zu dessen Gau die für den Stellungswechsel in Frage kommende Firma gehört, nach § 17 unserer Verbandsstatuten schriftlich Erkundigung einzuziehen. Besonders in der jetzigen Zeit, da einzelne Unternehmer auch in jedem Gewerbe durch **U o h n a b b a u e r s u c h e** bemüht sind, reaktionären Unternehmerparolen Gefolgschaft zu leisten, muß es als Beweis gewerkschaftlicher Solidarität beurteilt werden, solchen Bestrebungen in keiner Weise irgendwie Vorstoß zu leisten. In diesem Sinne hat die nur den Gauvorstehern des Verbandes vorbehaltenene Auktionserteilung den Zweck, alle Kollegen vor Schaden zu bewahren, ohne die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu unterbinden.

Der Vorstand einer jeden Mitgliedschaft des Verbandes ist verpflichtet, die Beachtung dieser Vorschrift bei jedem Stellungswechsel durch Einforderung der erhaltenen Auskunft nachzuprüfen. Das vollständige Druckerzeugnis ist auf den Seiten 47 bis 64 der Verbandsstatuten zu finden und das Adressenverzeichnis der Gauvorsteher war zuletzt der Nr. 80 des „Korr.“ vom 4. Oktober d. J. beigelegt.

Arbeitszeitverkürzung - Utopie oder Notwendigkeit?

Im Mittelpunkt der Diskussion in den Betrieben steht heute das Problem der Verkürzung der Arbeitszeit. Die große Arbeitslosigkeit wirft ihre Schatten in fast alle Familien. Es gibt kaum eine Familie, in der nicht ein Mitglied oder gar mehrere arbeitslos sind. Die Stimmung der Arbeiterschaft ist dementsprechend. Neben einer tiefen Resignation macht sich ein fataler Wunderglaube bemerkbar. Wenn die einen den unaufhaltsamen Niedergang der Arbeiterschaft in der Massenarbeitslosigkeit sehen und ihr nicht Kraft genug zutrauen, aus diesem Elend sich zu befreien, so sind die anderen geneigt, in der bloßen Willenskundgebung der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien schon in der Forderung einer kürzeren Arbeitszeit, um alle Arbeitslosen in Lohn und Brot zu bringen, das zu erstrebende Ziel in nächster Nähe zu sehen. Wir haben schon häufig Krisen erlebt und sie überwunden. Und wir dürfen unser Streben nach einer besseren Zukunft auch in Notzeiten nicht erlahmen lassen. Aber wir dürfen auch die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, die einer Forderung entgegenstehen, die den Zweck haben soll, die Arbeitslosigkeit einzuschränken oder gar aufzuheben. Denn das Einkommen der Arbeiterschaft soll dadurch keine Beeinträchtigung erfahren. Eine Gesamtforderung, die mit dem schärfsten Widerstand der Antagonisten zu rechnen hat, liegt also vor.

In einer Zeit der größten Not ist es nicht leicht, Ideale zu errichten. Und doch fehlt unsrer Zeit, fehlt der Arbeiterschaft das Ideal, das heißt ein hohes Ziel, dem entgegenzustreben ein Leben wert ist. Wir stehen heute, zwölf Jahre nach der Beendigung des Krieges, auf zertrümmerten Idealen. Bei der Umwandlung des Staates im Jahre 1918 fielen dem zermürbten Volke neue Rechte, für die die Arbeiterschaft der Vorkriegszeit jahrzehntelangen Kleinkampf geführt hatte, unbemerkt zu. Es waren Selbstverständlichkeiten, die man nicht mehr schätzte, als sie erreicht waren. Auch die achtfünfstündige Arbeitszeit ist ein selbstverständliches Allgemeinut geworden. Heute fragt kein Mensch mehr nach den Zwischenstationen. Es sind Anekdoten, wenn Großvater von zwölfstündiger Arbeitszeit erzählt. Und doch sind diese Zeiten der Gegenwart noch verhältnismäßig nahe. Wir sind eben fortgeschritten und haben ein Ziel erreicht. Aber es gibt im Leben keinen

absoluten Ruhepunkt. Und darum muß die Arbeiterschaft daran gehen, eine neue Wegstrecke abzusteden. Technik und Raffgier haben heute Betriebsrichtungen und Arbeitsmethoden geschaffen, die eine intensivere Ausnutzung von Maschinen, Material und Menschen gestatten. Diese Steigerung der Werteschöpfung ist unaufhaltsam fortgeschritten. Und wenn auch anerkannt werden kann, daß der Bedarf trotz allgemeiner Not heute ein größerer ist als vor zwanzig Jahren, so hat die Methode doch dazu geführt, daß immer mehr Menschen überflüssig werden. Ich will die Statistik, diese moderne Querschnittsbildung der Betriebe, mit der aller Überfluß herausgepreßt wird durch die nachfolgende Verringerung der Personale, nicht tabellenmäßig selbst anwenden, um zu überzeugen. Aber ein paar Worte will ich ihr widmen. In unserm Gewerbe treibt der Konkurrenzkampf der Großfirmen dazu, schnelllaufende Maschinen mit automatischer Bogenbeschickung aufzustellen. Erste Folge ist überzähliges Personal. Alle Betriebszweige zeigen daselbe Bild. Die Buchbinderei erhält Spezialmaschinen, die mit einem Schläge 15 bis 20 Mähdchen überzählig machen. Trotz des verringerten Personals wächst die Summe der Erzeugnisse. Alles ist vom Rationalisierungssimmel befallen. Und doch liegt in unserm armen Lande gar kein Grund dazu vor, höchstens für einen kleinen Teil der Exportindustrie. Vielleicht muß dort wirklich Schritt gehalten werden mit der Leistung anderer Länder. Aber es gibt so viele Industriezweige, die für den Eigenbedarf des Volkes arbeiten und infolgedessen eine Rationalisierung nicht notwendig hätten. Hinzu kommt, daß die Arbeiterschaft und auch unsere eignen Kollegen ein Arbeitstempo übernommen haben, das in solchem Maße nicht immer notwendig ist und gleichsam eine Konkurrenz unwürdigster Art untereinander großzieht. Auch hier wäre Selbstbesinnung und Selbsterziehung sehr am Platze.

Wir stehen nun mitten in dem allgemeinen Wettrennen und sehen mit steigendem Entsetzen, wie arbeitsfähige, kräftige Menschen aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet werden. Alle Kräfte werden angespannt, um bitterste Not zu lindern. Alle Solidarität wird aufgeboten. Nur wird damit die Frage nicht gelöst, wie die Arbeitslosen wieder Arbeit erhalten sollen.

Unter den Arbeitslosen sind heute verhältnismäßig viele junge Arbeiter. Gerade die in großen Betrieben Beschäftigten wissen, daß durch die gewiß gelegentlichen Gesetze der Neuzeit, speziell auf Grund des Entlassungsschutzes im Betriebsrätegesetz, in großem Maße ledige und junge Arbeiter zuerst zur Entlassung kommen, um Familienväter zu schonen. Diese jungen Menschen können schwer wieder Fuß fassen, erleben unerträglich lange Arbeitslosenzeiten und werden in ihren Ansichten über Staat und Gesellschaft radikalisiert. Ihnen wieder Glauben an ein Fortschrittsstreben der Arbeiterorganisationen und vor allen Dingen Arbeit zu geben, muß ein Zukunftsziel, ein neues ideales Streben der gesamten Arbeiterschaft werden.

Wie ist dieses Ziel zu erreichen? Irgendwo in der Tagespresse habe ich einen Menschen statistisch-wissenschaftlich begründen sehen, daß durch Verkürzung der Arbeitszeit eine Unterbringung der Arbeitslosen nicht möglich sein wird. Ich habe mich unwillkürlich gefragt, ob dieser gelehrte Mann jemals wohl in einem Betriebe mit angesehen hat, wie eine Produktionssteigerung durch neue Maschinen oder Arbeitsmethoden Menschen überzählig macht. Jeder, der solches mit ansehen und erleben kann, wird mir sicher zustimmen, daß es doch höchste Zeit ist, einmal daran zu denken, wie diese durch fortgeschreitende technische Verbesserungen „überzählig“ werdenden Arbeitskräfte einmal Verwendung finden sollen. Überall begegnet man heute dem Programm der Regierungsmänner:

Arbeitsbeschaffung! Wenn das so leicht wäre, glaube ich, würden sich die Minister die schwere Sorge um die Arbeitslosigkeit sehr schnell vom Hals schaffen. Aber es sollte heute kein Vorschlag ungeprüft passieren, der diese Möglichkeiten erkennen läßt. Hörsing (Magdeburg) hat in Nr. 83 des „Korr.“ beachtliche Vorschläge aufgezählt. Trotzdem kann neben diesen Forderungen in der Zukunft nur eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit dem Arbeitslosen ein Ende machen. Es soll nicht verkannt werden, daß auch hier eine allgemeine Regelung sehr schwer sein wird, denn es gibt auch heute noch Arbeitergruppen, die von großer Arbeitslosigkeit nicht heimgesucht sind. Darum wird man eine partielle Regelung mit beweglichen Arbeitszeiten, natürlich unter Einhaltung einer Höchstarbeitszeit, anstreben müssen.

In seinem Manifest vom 13. Oktober 1930 fordert der ADGB eine Verkürzung der Arbeitszeit. Im Reichstag liegen entsprechende Anträge vor. Aber die Arbeiterschaft selbst muß durchdrungen sein von dem Willen zu einer solchen Regelung. Der Kampf gegen Arbeitslosenend durch Verkürzung der Arbeitszeit wird nicht schnell entschieden werden. Er muß aber einer der idealsten Kämpfe der Arbeiterschaft sein. Er muß getragen sein von dem Willen, das Lebensniveau der gesamten Klasse wieder zu heben. Dazu aber ist bitter notwendig eine enge Arbeiterschaft. In den Gewerkschaften war bisher die Einheit der Arbeiterschaft trotz widerstrebender positiver Anschauungen am besten gewahrt. Zu dieser Einheit müssen wir wieder gelangen. Auch die kommunistische Partei sollte den geschehenden Kampf aufgeben, den sie gegen die Gewerkschaften führt und den große Teile ihrer Mitglieder nur widerstrebend mitmachen, weil sie genau wissen, daß ihre Arbeitskollegen in den Betrieben keine schlechteren Menschen sind als sie selbst. So ausschütlos im Augenblick dieser Wunsch erscheint, ich spreche ihn aus, wenngleich auch gegen mich und meine Freunde schon häufig heftige und häßliche Angriffe in kommunistischen Flugblättern und Zeitungen erfolgt sind. Es gibt eben für den Erfolg nur einen Weg: Steifigkeit und Treue zu einer einigenden Organisation, die den Kampf führt für die Lebensinteressen der Arbeiterschaft.

Wenn es gelingt, die Einheit der Arbeiterschaft so wiederherzustellen, dann wird auch die Kraft der Arbeiterschaft ausreichen, um die Verkürzung der Arbeitszeit zum Zwecke der Unterbringung Arbeitsloser durchzuführen. Denn die Forderung selbst ist keine Utopie, sondern eine bittere Notwendigkeit gegenüber dem Siegeszug der Maschine, die den Menschen von Tag zu Tag überflüssiger macht.

Berlin.

Artur P e g o l d.

Verlängerung der Schulpflicht

Die von der preussischen Regierung in ihrem Arbeitsbeschaffungsprogramm vorgeschlagene Verlängerung der Schulpflicht verdient die Unterstützung der Gewerkschaften. An sich ist diese Forderung nicht neu, denn die Gewerkschaften haben sie längst in ihrem Programm aufgenommen und sich dafür eingesetzt. Aber während sie bisher noch als theoretische Frage behandelt wurde, kommt ihr jetzt doch eine unmittelbare praktische Bedeutung zu. Es müssen schnell Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt zu entlasten. Die von den reaktionären bürgerlichen Parteien und auch von den Nazis vorgeschlagene Arbeitsdienstplicht ist für die Arbeiterschaft untragbar, weil es sich hier um einen Erbschaftsmilitarismus handelt, in dem die Bestgestellten Führer und der Arbeiter der zum Gehorsam verpflichtete Untergebene ist. Auch erfordert die Arbeitsdienstplicht nach einer vorläufigen Berechnung des mittelfristigen Reichstagsabgeordneten - Sachsenberg einen jährlichen Kostenaufwand von etwa 420 Millionen Mark.

Die Verlängerung der Schulpflicht erfordert einen bedeutend niedrigeren Kostenaufwand. Außer der dadurch

eintretenden Entlastung des Arbeitsmarktes ist auch eine im Interesse der Arbeiterjugend liegende bessere Schulbildung zu erwarten. Die Schuljugend kann heute die Masse des Kulturgutes nicht mehr bewältigen, es werden größere Ansprüche an ihr Können und Wissen gestellt. Auch der unauffassbare technische Fortschritt und die damit verbundene dauernde Umwälzung der Arbeitsmethoden erfordert eine umfassende Allgemeinbildung. Die Schule soll den jungen Menschen auf den Ernst des Lebens vorbereiten. Es läßt sich nicht behaupten, daß die im Ausland viel gerühmten deutschen Volksschulen diese Aufgabe befriedigend lösen. Die Verlängerung der Schulpflicht kann wesentlich dazu beitragen.

Die kürzlich vom Internationalen Gewerkschaftsbund herausgegebene Broschüre „Der Schutz der arbeitenden Jugend“ enthält unter anderem auch eine Übersicht über die Höchstschulpflicht in den einzelnen Ländern. Danach ist das Höchstschulalter auf das 15. Lebensjahr festgelegt in Norwegen, Südafrika, Chile und noch einigen andern amerikanischen Staaten. Bis zum 10. Lebensjahr besteht die Schulpflicht in Rumänien, einigen Kantonen der Schweiz, einem Teil von Kanada und in 28 Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. In acht Staaten der Vereinigten Staaten besteht sogar Schulpflicht bis zum 14. Lebensjahr. Es sei bemerkt, daß es sich hier um die obligatorische Schulpflicht handelt. Deutschland mit seiner bis zum 14. Lebensjahr dauernden Schulpflicht nimmt unter den Ländern eine besondere Stellung ein.

Bemerkenswert ist die Stellung der englischen Arbeiterpartei zu der Frage der Heraushebung des schulpflichtigen Alters. Sie hat auf die Umfrage des Internationalen Gewerkschaftsbundes folgendes geantwortet: „Die Arbeiterpartei hat sich in ihrem Mindestprogramm entschieden für die Heraushebung des schulpflichtigen Alters auf 15 Jahre ausgesprochen. Sobald die nötigen Voraussetzungen gegeben sind, soll die Schulpflicht um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Gemeinden sollen für den Schulbesuch Zuschüsse gewähren, und es soll dafür gesorgt werden, daß diese Zuschüsse aus nationalen Fonds gezahlt werden. Neben der Heraushebung des schulpflichtigen Alters betrachtet die Partei auch die Erhöhung des Alters für die Zulassung zur Arbeit in die Industrie als wichtiges Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.“ Der Generalsekretär der britischen Gewerkschaften unterstützt diese Forderung energisch, und der Minister für öffentliche Erziehung hat erklärt, daß ab 1. April 1931 die obligatorische Schulpflicht auf 15 Jahre heraufgehoben wird. Erwähnt sei auch, daß die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt in ihrer Generalversammlung im September 1929 beschlossen hat, daß die Entlassung aus der Schule erst mit dem 15. Lebensjahr erfolgen soll. Der Schulplan soll einen allgemeinen Charakter tragen mit stärkerer Betonung des Berufsvorbereitungs im letzten Schuljahr.

Die Vorbereitung auf den späteren Beruf ist eine der wichtigsten Aufgaben, die mit der Verlängerung der Schulpflicht der Lösung nähergebracht werden kann. Das weitere Schuljahr kann dazu benutzt werden, den Jugendlichen je nach seiner Einstellung auf einen bestimmten Beruf vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung wird ihm die Wahl des Berufs bestimmt erleichtern. Jetzt tritt er zumeist ganz unvorbereitet seinen Beruf an und merkt erst später, daß er sich nicht dafür eignet. Die Mühseligkeit ist dann sehr schwer, denn das Arbeiterkind muß verdienen und kann sich nicht das Vergnügen leisten, den Beruf oft zu wechseln. Für die Eltern bedeutet die Berufserlernung ihres Kindes eine erhebliche Einschränkung. Aus all diesen Erwägungen heraus ist die Verlängerung der Schulpflicht eine im Interesse der ganzen Arbeiterchaft liegende Notwendigkeit. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist ebenso erheblich wie die gesundheitliche Förderung. Daß die Unternehmer sich dagegen wenden, ist aus ihrer Einstellung erklärlich. Sie wollen keine aufgeregte Arbeiterchaft, sondern nur eine solche, die sich alles bieten läßt und mit allem zufrieden ist.

Internationale Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die kürzlich in Köln abgehaltene gemeinsame Konferenz zuständiger Kommissionen der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterinternationalen (Internationaler Gewerkschaftsbund und Sozialistische Arbeiterinternationalen) führte nach eingehenden Beratungen der Ursachen, Wirkungen sowie der Mittel und Wege zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Annahme folgender Entschlüsse:

„Die Wirtschaftskrise, die in fast allen Ländern mit ungeheurer Wucht wütet, hat mehr als zwölf Millionen Arbeiter in Europa und in den Vereinigten Staaten Amerikas sowie weitere Millionen in den anderen Weltteilen zur Arbeitslosigkeit verdammt; sie bedroht das Lebensdasein der gesamten Arbeiterchaft in einem früher nicht gekannten Maße. Der Fluß des kapitalistischen Wirtschaftssystems, das periodisch neue Krisen erzeugt, die geringe Stabilität des Friedens, die Vorstöße des Faschismus und andre politische Störungen sind die Hauptursachen des gegenwärtigen Notstandes der arbeitenden Massen. Die herrschenden Klassen tun nicht nur nichts, um die Krisenfolgen für die Arbeiterchaft zu lindern, sondern tragen durch eine tolle Politik der Schutzzölle, durch ökonomischen Nationalismus und zahlreiche andre Maßnahmen noch zur Verschärfung der Notlage bei. Die Unternehmerklasse versucht in Verneinung ihrer Verantwortlichkeit die hohen Löhne als die Ursache der Krise auszugeben. Die Tatsachen widerlegen offen diese Behauptung: im Laufe der

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Adolf Wabel in Dresden
Eingetreten: 6. November 1880 — Jetzt Invalide



letzten Jahre ist der Lohnanteil an den Produktionskosten gefallen, während gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen fast eine Verdoppelung erfahren hat. Gnitsch schlägt die Unternehmer eine Herabsetzung der Löhne und der Arbeitslosenunterstützung vor, ohne sich um das fürchtbare Elend zu kümmern, das auf diese Weise für die Arbeiterklasse entstehen würde. Gegen diese Angriffe des Unternehmertums muß die Arbeiterchaft in allen Ländern durch die Gewerkschaften und die sozialistischen Parteien den Abwehrkampf mit aller Kraft führen; mit der Abwehr gegen die soziale Reaktion muß sie ihren Kampf um die Versorgung der Krisenopfer und um die Verminderung der Arbeitslosigkeit verbinden. Hier liegen die dringlichsten Gegenwartsaufgaben im Rahmen des großen Kampfes der Arbeiterklasse zur Überwindung des Kapitalismus und zur Verwirklichung des Sozialismus. IGB und SWJ gemeinsam rufen die Arbeiter in allen Ländern auf, die folgenden Forderungen mit Einigkeit aller Energie zu vertreten, um den Druck der Krise zu überwinden und die Leiden ihrer Opfer zu mildern:

1. Abwehr jeder Senkung des Reallohns, da durch Verminderung der Massenaufkraft die Zahl der Arbeitslosen weiter wachsen müßte.
2. Erhöhung der Massenlohnkraft und dadurch Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Bekämpfung der Maßnahmen kapitalistischer Wirtschaftverbände, die die Anpassung der Preise von Fertigkeiten an die gesunkenen Rohstoffpreise verhindern. Kampf gegen die künstliche Hochhaltung der Kleinhandelspreise gegenüber den gesunkenen Großhandelspreisen.
3. Einführung, Erhaltung und Ausbau einer hinreichenden Sicherung der Lebensmöglichkeit der Arbeitslosen.
4. Gerechtere Verteilung der Arbeitsgelegenheit während der Krise durch Verkürzung der Arbeitszeit. Zum Ausgleich der verschärften Anspannung der Arbeitskräfte in der rationalisierten Wirtschaft ist die dauernde gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit international anzustreben.
5. Um die politischen Quellen der Krisenverschärfung zu verkosten, gilt es, alle Kräfte für die Sicherung des Friedens unter den Völkern zu mobilisieren durch die internationale Abrüstung, durch die allgemeine Streichung der Kriegsschulden, durch die Bekämpfung des Faschismus und der Diktatur, in welcher Form sie immer auftreten mag, durch die Sicherung der Demokratie, die die Grundlage jeder sozialen und freiheitlichen Politik ist.

Korrespondenzen

M. Düsseldorf. Unsere Versammlung am 11. Oktober, die infolge Umbaus des „Volkshauses“ im Lokal Rippel, Wiltel Allee, stattfand, hörte einen Vortrag des Kollegen v o n d e r H e i d (Dortmund) über das Thema „Eperanto und Arbeiterchaft“, der regem Interesse begegnete. Angehts der Tatsache, daß der Bildungsverband auch in diesem Jahre wieder einen Eperantokursus veranstalten wird. Als Jubiläumsgabe zum 50jährigen Jubiläum des Gesamtvereins „Gutenberg“ beschloß die Versammlung, für jeden am 19. Oktober arbeitslosen Kollegen 3 M. aus der Ortskasse zur Auszahlung zu bringen. Weiter wurden dem Ausschuss der Bezugsabteilung als Beitrag zu weiteren Instrumentenanfassungen 75 M. bewilligt. Aus den „Geschäftlichen Mitteilungen“ verdient hervorgehoben zu werden, daß der Ortsverein den Teilnehmern an den durch die Gewerkschaften bei der Volkshochschule eingerichteten Wintertouren die Hälfte der Hörsgebühren erstattet, den Erwerbslosen dagegen vollständig. Mit Genugtuung nahm die Versammlung Kenntnis davon, daß der Geschäftsführer der Pewang, Volt, nunmehr Düsseldorf verläßt, nachdem er sich auch mit seinen früheren Freunden im Betriebe verträgt hat. Eintritt hat die Versammlung, als sie vom Vorstand über Bornumstände im Betriebe der Zentrumszeitung „Düsseldorfer Tageblatt“ unterrichtet wurde. Hat man in diesem Betriebe doch wegen Arbeitsmangels die zuletzt eingestellten Maschinenleger des Gutenbergbundes geschont und dafür alten Verbandskollegen gekündigt. Selbst

als ein junger Verbandskollege, trotzdem auch er eine Familie zu ernähren hat, freiwillig zugunsten eines alten Verbandskollegen die Arbeitslosigkeit auf sich genommen hatte, wurde trotzdem einem andern alten Verbandskollegen, der, 60jährig, dem Betriebe schon sechs Jahre angehört, gekündigt, obwohl acht Maschinenleger nach ihm eingestellt worden waren. Man tat dies, nachdem man eine gegen einen jungen unweiseren Gutenbergsbündler ausgeprochene Kündigung wieder zurückgenommen hatte, der zudem erst anderthalb Jahre im Betriebe war, und für den sie nach Lage des Falles keine unbillige Härte gewesen wäre. Das angerufene Arbeitsgericht dürfte zu entscheiden haben, wie es solche Methoden beurteilt. Die Versammlung befaßte sich des weiteren mit der gegenwärtigen Lage. Es wurde ein Antrag angenommen, dem der Ortsausschuß des IGB, empfiehlt, die Gewerkschaftsangehörigen zu veranlassen, 10 Proz. ihres Gehalts abzuführen, um den auf Wanderschaft befindlichen Gewerkschaftlern kostenlose Übernachtung und Abendessen gewähren zu können. Eine weitere Entschickung, die einstimmig angenommen wurde, spricht aus, daß die Düsseldorf'schen Buchdrucker mit den Erwerbslosen solidarischen und die Beitragsenthebung ebenso zahlen wie sie auch bereit sind, neue Opfer auf sich zu nehmen, um den nackten Hunger fernzuhalten von dem immer größer werdenden Teil der arbeitslosen Kollegenchaft. Sie verlangen jedoch Schritte des Verbandsvorstandes, um eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen, da nur auf diesem Wege die Erwerbslosen wieder in Arbeit gebracht werden können. Die Zahl der arbeitslosen Kollegen in Düsseldorf betrug am 11. Oktober 180.

Köln. Zur Erledigung einer Reihe drängender Tagesfragen hatte der Gauverband Rheinland-Westfalen die Bezirksvorsitzenden auf Sonntag, den 12. Oktober, zu einer Bezirksvorsitzendenkonferenz nach hier geladen. Kurz nach 10 Uhr eröffnete Gauvorsitzender V ö s h n e r die Konferenz, die von sämtlichen Bezirken besichtigt war und an der auch Verbandsassistenten Schwelmin teilnahmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahmen die Versammelten eine Ehrung des verstorbenen Kollegen Krömsdorff (Kremscheid) vor, der lange Jahre Funktionär unseres Verbandes war und als solcher zu mehreren Verbandstagen delegiert wurde. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, „Besprechung der beruflichen und organisatorischen Lage innerhalb unseres Gau“, gab Kollege V ö s h n e r zunächst ein Stimmungsbild über die augenblicklichen Verhältnisse, dem sich Kollege S c h w e i n i g mit einer Schilderung der Verhältnisse im übrigen Bezirk anschloß. In einer Aussprache nahmen dann die Bezirksvorsitzenden hierzu Stellung. Es zeigte sich, daß die schlechte Wirtschaftslage sich auch in unserem Gau sehr stark auswirkte. Entlassungen, Kurzarbeit und Leistungslohnabbau sind die Zeichen der Zeit. Man konnte sich dabei nicht des Eindrucks erwehren, daß bei alledem eine gewisse Absicht der Unternehmer mitspielt. Es kam zum Ausdruck, aufs schärfste sich gegen die Maßnahmen der Unternehmer zu wehren. Als Punkt 2 stand die Erörterung unseres ersten Gauvorsitzenden, Kollegen Joseph Betram, zur Tagesordnung. Da nach einem ärztlichen Gutachten mit einer Wiedergesung nicht zu rechnen ist, wird Kollege Betram seine Invaldisierung beantragen. Seine Verdienste um den Verband und um den Gau wurden lobend anerkannt. Es macht sich hierdurch notwendig, die Stelle des ersten Gauvorsitzenden neu zu besetzen. Aus der Konferenz heraus wurde vorgeschlagen, Kollegen V ö s h n e r als ersten Gauvorsitzender zur Wahl zu stellen und dann einen zweiten Gauvorsitzenden zu wählen. Hierfür stellte die Konferenz die Kollegen Bellingrath und Fette auf. Weitere Vorschläge aus den Bezirken müßten bis Ende November d. J. dem Gauverband zugesandt werden. Die Wahl wird durch Urabstimmung im Gau vorgenommen werden. Kollege W ä l l e r ergreift dann das Wort zum Punkt 3, „Beschlusfassung über die Aufhebung der Extrakterstützung für die Solinger ausgeperrten Kollegen ab 27. Dezember 1930“. 14 Kollegen seien noch ohne Stellung. Nach der eingehenden Begründung wurde beschlossen, daß mit Rücksicht auf die übrigen arbeitslosen Kollegen die Extrakterstützung ab 27. Dezember eingestellt werden soll. Unter „Beschiedenen“ machte Kollege V ö s h n e r noch eine Reihe geschäftlicher Mitteilungen und konnte nach Erledigung und Besprechung verschiedener interner Anfragen um 5 1/2 Uhr die gut und sachlich verlaufene Konferenz mit dem Wunsch schließen, daß sie mit dazu beitragen möge, leichter über diese schwere Zeit hinwegzukommen. — Anschließend nahmen die Delegierten, die noch Zeit zur Verfügung hatten, an der Freier des zehnjährigen Bestehens der Kölner Bezugsabteilung teil.

-ck. Kuffstein. Die Gründung einer Ortsgruppe im Gau Tirol des Reichsvereins der Buchdrucker- und Zeitungsarbeiter Österreichs konnten die hiesigen Buchdrucker und Hilfsarbeiter endlich verwirklichen. Auf ergangene Einladung nahmen ein Großteil der Mitgliedschaft Rosenheim und der Wirkende Soldner von der Mitgliedschaft München an der Gründungsversammlung am 26. Oktober teil; die Innsbrucker Kollegenchaft mit dem Gauverband und dem Gesamtclub „Typographia“ waren in einer Stärke von über 50 Personen erschienen. So wurde aus der geplanten kleinen Veranstaltung ein Kollegentag schon größeren Stils, und das Zukunftsangehörigkeitsband, das in den herzlich gehaltenen Reden des Gauvorsitzenden W ä l l e r (Innsbruck), der Ortsvereinsvorsitzenden Niederlechner (Rosenheim) und S ö l d n e r (München) gewahrt wurde, zeigte, wie trotz der Grenzspälle gemeinsame Interessen die graphischen Arbeiter von hüben und drüben verbinden. Dem Obmann der jungen Ortsgruppe, Kollegen Joseph W a y r, wurde es zur Freude, den oben genannten Kollegen wie auch den Sprechern der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion in Kuffstein und der vertretenen gewerkschaftlichen Arbeitervereine, die Glückwünsche entboten, herzlich zu danken. Die Gründungsversammlung verließ für alle Teilnehmer ergebend und wurde durch Vorträge des Innsbrucker „Typographia“ noch im besonderen vorzüglich. Am Nachmittag kam in einer gemütlichen Unterhaltung der Buchdruckerfraktion zur Geltung. Die Kuffsteiner dankten an dieser Stelle den reichsdeutschen Kollegen für ihre starke Teilnahme und werden, wenn es einmal zu einem größeren Buchdruckerfesten in Kuffstein kommen sollte, gern ihren Mann stellen. Die Anregung zu einem solchen Festen ist gegeben worden und läßt sich auch da Kuffstein geographisch hierfür gut gelegen ist, verwirklichen.

Reichschiebsamts-Entscheidungen

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Nr. 99 des „Korr.“ Berlin, den 5. November 1930 Nummer 21

gestellt, daß der Gehilfe, der seit Jahren mit Stereotyparbeiten beschäftigt wird und den Beschäftigungsanweisung zur Entlassung und Stereotypprüfung fähig, berechtigt ist, solche auszubilden.
Der 23. ist wie nicht bestritten — seit 20 Jahren als Stereotypist der Befähigten tätig und besitzt den Beschäftigungsanweisung als Stereotypist. Seine Befähigung, Stereotypprüfung auszubilden, kann daher nicht bestritten werden.

Zu den §§ 25-28 des Tarifs

Inanspruchnahme der Tarifleistungen für eine Klage wegen Verletzung der §§ 25 bis 28 des Tarifs ergebenden Pflichten und weil ein einzelner Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gehilfe nicht die Prinzipalorganisation vor dem Schiedsamt anrufen kann.
(Entscheidung vom 15. August 1930)

Entscheidungsgrund

Auf die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 27. Juni 1930 wird dahin erkannt, daß das Verfahren aufgehoben und die Klage abgewiesen wird.

Tatbestand

Die Klägerin beschäftigt sechs Maschinenleger. Sie hat während den letzten fünf Jahren 5 als Maschinenleger beschäftigt, der aber nach April 1930 rechtsformell in die Handwerker der Firma versetzt worden war. Am Pfingstsonntag, dem 7. Juni, reiste der Maschinenleger K. zu seiner Familie nach E. und erfuhr hier bei dieser Zeit nicht wieder zur Arbeit. Am Dienstag, dem 10. Juni, rief die Firma bei dem Maßgewerks an und — wie sie sagt — beschwerte sie sich über den Bruch des Arbeitsvertrages durch K. und hat um eine Ersatzkraft. Der Maßgewerks erwiderte, es sei kein Maschinenleger gemeldet. Am 16. Juni forderte sie K. zum Wiedereröffnen auf und erhielt am 18. Juni von ihm abweichenden Bescheid.

Die Firma hatte sich inzwischen an drei Maschinenleger im Monat gemeldet, von einem abweichenden, von den anderen keinen Bescheid erhalten. Die Arbeit hätte fünf, Arbeitskräfte waren, wie die Firma sagt, anderweit nicht zu bekommen. Die Firma ordnete daher, daß die Arbeit sofort nicht zu bemitteln war, am 20. Juni überbrachten an, die geleistete wurden. Am 21. Juni kam der Chef von einer Reise zurück, welche ihn sofort mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats in Verbindung. Dieser meinte, er habe andererseits die Bescheid erhalten. Er sagte K. er habe die Bescheid erhalten. Die Firma lehnte den Bescheid ab, sie wies darauf hin, daß K. wegen unpflichtiger Behandlung der Maschine nicht dort beschäftigt werden könne. Der Betriebsrat erklärte sich bereit, die überbrachten einzuverhandeln, wenn der Gewerksrat die überbrachten genehmige. Der Gewerksrat erklärte, es bedürfe seiner Genehmigung nicht, gegen die überbrachten befinden keine Bedenken. Am 23. Juni, erklärte die Klägerin, daß die Maschinenleger, die müssten, die überbrachten und unfolgenden Verhältnissen vor den Ortsvorstand des WDBB, geladen — die überbrachten verweigern. Sie erklärte sich bereit, die überbrachten in der Sitzung des Ortsvorstandes zu leisten. Am 24. Juni, wurde in der Sitzung des Ortsvorstandes den Maschinenlegern mit Rücksicht auf ihr noch der Meinung des Ortsvorstandes gesetzlich und tarifrechtlich Bestehen ausgegeben, überbrachten auf die überbrachten zu verzichten. Sie wurden darauf hingewiesen, daß in diesen späteren Zeiten die Arbeitslosen Unterstützung auf die Arbeit hätten. Am Donnerstag, dem 26. Juni, teilten die Maschinenleger der Firma mit, daß sie die

überbrachten nicht mehr leisten könnten, da ihnen dies von dem Ortsvorstand verboten worden sei. Sie haben ab Donnerstag die überbrachten nicht mehr geleistet.

Die Firma sagt, sie habe sich am Dienstag, dem 24. Juni, an die Gewerkschaft gewandt, um auf die Tarifverpflichtung des Vorgesetzten des Ortsvorstandes hingewiesen und ihn um Einwirkung im Sinne des Tarifs ersucht. Der Gewerkschaft habe erwidert, wenn die Firma überbrachten anordne und die Maschinenleger leisten, ist, was der Vorstand schon Mittel und Wege finden, um seine Mitglieder zur Verweigerung zu zwingen. Der Gewerkschaft habe als arbeitslosen Maschinenleger K. genannt, der die Stellung verfallen hätte. Die Firma habe nochmals mit dem Betriebsratsvorsitzenden B., gleichzeitig ersten Vorsitzenden des Ortsvereins, zu einer Einigung zu kommen gelassen; es sei möglich. Die Firma habe sich mit dem zweiten Vorsitzenden des Ortsvereins in Verbindung gesetzt, Herr F., welche erklärt, der Vorstand müsse auf seiner Stellungnahme bestehen. — Der Ortsvorstand habe die überbrachten verboten, hätte aber keineswegs die überbrachten verbieten dürfen, er hätte das Schiedsamt anrufen müssen, wenn er des Glaubens gewesen wäre, die tariflich erforderten Maßnahmen zur Vermeidung der überbrachten seien nicht ersipflich gewesen.

Die Firma beantragte vor dem Schiedsamt zu erkennen: Das Verhalten des Ortsvorstandes ist tarifwidrig und verletzt insbesondere die §§ 25 des Buchdrucker-Tarifs ergebenden Pflichten.

Der Beklagte Ortsverein beantragte: die Klage abzuweisen.

Die Klage wurde mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Die Firma hat form- und fristgerecht Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung ließ sie den letzten Teil des Antrags; und verzicht insbesondere die §§ 25 bis 28 ergebenden Pflichten, lassen. Sie wies nochmals darauf hin, der Ortsvorstand hätte die überbrachten nicht verhindern dürfen, er hätte das Schiedsamt anrufen müssen. Sie sagte K. er habe die Bescheid erhalten. Die Firma habe den B. nur schädigen wollen, dies einmal wegen seiner Tätigkeit im Arbeiterstab und dann, weil er im Prozeß der Firma gegen B. wahrheitsgemäß zugunsten des B. ausgesagt habe.

Der Ortsvorstand beantragt die Berufung zurückzuweisen. Er sagt, er habe die überbrachten nicht verboten, sondern den Gehilfen nachgelassen, auf die überbrachten zu verzichten, weil E. im Betriebe in Pension gefunden habe. Die Firma habe den B. nur schädigen wollen, dies einmal wegen seiner Tätigkeit im Arbeiterstab und dann, weil er im Prozeß der Firma gegen B. wahrheitsgemäß zugunsten des B. ausgesagt habe.

Entscheidungsgründe

Die Schiedsämter sind nach § 25 des Tarifs für Einzeltarifleistungen zuständig, wenn eine Organisation je zur Gesamtarbeitsleistung, wenn für Gesamtarbeitsleistungen, wenn es sich um Ausübung des Tarifvertrages die §§ 1 bis 23a des Tarifs handelt. Weist ein Tarifverpflichteter vor beiden Seiten betont werden, es solle der einzelne Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gehilfe nicht die Prinzipalorganisation vor die Schiedsämter anrufen können. Dem Schiedsamt und Reichschiebsamt also die Befähigung ist, die überbrachten nicht nur noch aufrechterhaltenen Teiles des Klageantrags. Es war daher wie gefolgert zu erkennen.

Einbringungsgründe

Zu § 2 des Tarifs: Behauptung der Gewerkschaft bei der Eingangskontrolle. — Zu § 19 des Tarifs: Arbeitsanbruch bei Ausfallleistung. — Zu § 20 des Tarifs: Arbeitsanbruch bei Ausfallleistung. — Zu den §§ 19-28 des Tarifs: Behauptung der Automatisch-Schreiberei. — Behauptung der Schmarotzer- und Anerkennungsbereitschaft als eine Prämie im Sinne des Tarifs. — Zu § 28 des Tarifs: Überbreitung der Gehilfenleistung. — Verweigerung der Zustimmung zur Einleitung des dritten Schiedsamt nach § 23 Ziffer 1 (Lehrer) des Tarifs. — Verweigerung der Zustimmung durch einen Gewerkschaftsvorstand. — Zu den §§ 25-28 des Tarifs: Inanspruchnahme der Tarifleistungen für eine Klage wegen Verletzung der §§ 25 bis 28 des Tarifs ergebenden Pflichten und weil ein einzelner Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gehilfe nicht die Prinzipalorganisation vor dem Schiedsamt anrufen kann.

Zu § 2 des Tarifs

Behauptung der Gewerkschaft bei der Eingangskontrolle (Entscheidung vom 15. August 1930)

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 15. Juli 1930 wird aufgehoben und dahin erkannt: Die Gehilfen haben kein Recht, die Benutzung der Gewerkschaft zu verweigern.

Tatbestand

Die Firma hat eine Gewerkschaft ausgehoben. Ein großer Teil der Beschäftigten leistet sich, sie zu benutzen. Die Firma beantragte vor dem Schiedsamt, die sich weigernden Gehilfen zur Benutzung der Gewerkschaft zu urteilen.

Der Betriebsrat beantragte Abweisung der Klage. Das Schiedsamt wies mit Stimmengleichheit die Klage ab.

Die Firma legte form- und fristgerecht Berufung ein, mit dem Antrage, unter Änderung des angelegenen Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen. Der Betriebsrat beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Der Betriebsrat führte aus: Es liege keine Veränderung mit dem Betriebe, die Gewerkschaft ausgehoben worden und durch Anknüpfung die Benutzung angeordnet worden. Der Portier, ohne dem niemand aus und ein könne, sei Kontrollier, er bänge beim Eintreten der Leute Maschine, um dem einen auf das andere zu achten. Die Maschinen seien ganz klein, von 12 Liter an, 4 Beschäftigte; jeder Arbeiter habe darüber sofort einen Überblick, auch bei Arbeitsanbruch und Arbeitsende. Die Firma habe den Entfernungsleiter einmündig. Der Gehilfe, dem Betrieb entzogen werden sollte, müßte sich beim Betriebsleiter melden, der den Entfernungsleiter ausstelle. Der Gehilfe sei beim Verlassen des Portiers abzugeben, der ihn mit der Zeitanzeige ausgehoben dem Betriebsbüro abzugeben. Um übrigen habe jede Abteilung, auch die kleinste, Aufsicht und Kontrollierstellen.

Entscheidungsgründe

Der Arbeitgeber hatte nicht nötig, die Aufstellung der Gewerkschaft eine Veränderung ins Auge gefaßt werden herbeizuführen. Der Tarif gibt ihm in Ziffer 1 des § 2 das einseitige Anordnungsrecht. Der Tarifvertrag aber hat den Vorrang vor Dienstverhältnissen und Arbeitsordnung. §§ 86 Ziffer 2, 78 Ziffer 2, 80 Ziffer 2. Die Arbeiterkontrollen spielen keine Rolle, es ist um die Kontrolle der Arbeitszeit handelt, keine Rolle. — Es mag sein, daß die Bestimmungen mit einem Blick übersehen werden können. Der Tarif bestimmt jedoch das Kontrollieren der Arbeitsgebers nicht auf Betriebe mit großer Maschinenleistung überblicksfähig macht auch die Kontrolle durch Gewerkschaften.

nicht überfällig. Das Umhängen der Marken ist nach Auffassung des Reichschiebsamts eine Maßnahme, die den erlaubten Zweck hat, die richtige Benutzung der Gewerkschaft zu überführen. Sie hat an die Gehilfen gerichtete Wirkung. Die Gewerkschaft zu lesen, den Entfernungsleiter zu nehmen und dem Portier auszubilden, kann das Reichschiebsamt mehr einen Widerspruch des Arbeitszeitkontrollen nach eine Schlägerei der Gehilfen sehen, führen sich die Gehilfen schlichter, so ist das unannehmlich.

Es war aus diesen Gründen dem Antrag der Firma zu entsprechen.

Zu § 10 des Tarifs

Arbeitsanbruch bei Ausfallleistung (Entscheidung vom 15. August 1930)

Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen.

Tatbestand

Der Geiger L. ist 1924 als Gehilfe bei der beflagelten Firma eingetreten, ist in der Lehrperiode verblieben, wurde am 1. Februar 1930 wegen Arbeitsmangels entlassen und war dann vom 28. Februar bis 4. März und vom 28. April bis 2. Mai 1930 als Aushilfe tätig. Auch in diesen beiden Fällen ist er wegen Arbeitsmangels entlassen worden. Sein Wochenlohn betrug 48,75 M. Er verlangt seinen Lohne Urlaub.

Das Schiedsamt hat dem Geiger ein Recht auf den Urlaub nach den §§ 8 bis 10 Ziffer 1 des Tarifs gemäß § 12 der Gewerkschaftsordnung der Gewerkschaft an.

Entscheidungsgründe

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs auch die Aushilfe bei der Entlassung im früheren Dienstzeit verlangen kann. Es mag zugegeben werden, daß das Wort „Wiederentstellung“ in § 10 Ziffer 8 nicht unbedingt die Aushilfeleistung ausschließt, jedoch ist nach Auffassung des Reichschiebsamts in diesem Wort mehr ein Anzeichen der Entlassung zu finden, als ein Recht auf den Urlaub. Absatz 2 bei der Erläuterung des Begriffes „Wiederentstellung“ des § 8 WDBB, der Arbeitnehmer befindet sich gegenwärtigen zwischen Entlassung und Wiedereinstellung in der Gewerkschaft, der mit Wiedereinstellung die erneute Entstellung auf unbestimmte Zeit gemeint ist. Aus der Dauerleistung geschieden soll der Gehilfe wieder in Dauerleistung angenommen sein.

Entscheidend ist das Wort Urlaubsbewilligung. Bei der Stemmung des Urlaubs ist die vorher geleistete Dienstzeit anzurechnen. Die Frage, ob der Urlaub zu gemessen ist, ist also ohne Rücksicht auf die vorher geleistete Dienstzeit zu entscheiden. § 28 Buchdrucker-Tarifs macht also hier die gleiche Aufzählung wie die §§ 2, 8 der WDBB, wonach das Recht nach seiner freien Verfügung zu entscheiden hat, ob ein Schaden entstehen ließe, wie und hoch sich der Schaden, teilweise nach dem Tarif fragt sich, ob und wie lange dem Gehilfen Urlaub zu gemessen ist, und nur bei der Antwort auf die letztere Frage ordnet er die Anrechnung an. Sticht also ist, daß der Gehilfe — bloß jene augenblickliche Entlassung ins Auge gefaßt — den Urlaub nach dem vorher geleisteten Dienstzeit zu gemessen ist. Eine Bemessung des Urlaubs und daher auch eine Anrechnung der früheren Dienstzeit nicht in Betracht. Ein einmalig zur Aushilfe angenommener und nach wenigen Tagen wieder entlassener Gehilfe kann die Urlaubsbewilligung nicht verlangen. Es können nur die tariflichen Bedingungen von § 10 Ziffer 1, 2 und 5 erfüllt werden. Einem solchen Gehilfen steht aber die wiedererhaltene Aushilfe gleich, sofern die Ausschüttung nach § 9 Ziffer 2 des Tarifs erfolgt. Das Reichschiebsamt tarifrechtlich Kündigungsschein gemessen ist. — Urlaub ge-

Verlag: Zentralvermittlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. m. B. G., verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Dr. Gehrke. Druck: Wundtdruckerei O. m. B. G., in Berlin SW. 6, Weinbergstr. 5. Telefon Nr. Bergmann Nr. 1191, 2141-2145.

